

Öffentliche Bekanntmachung

Eröffnungsbilanz des Amtes „Am Stettiner Haff“ zum 01.01.2010

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Amt „Am Stettiner Haff“ zum 01.01.2010 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben das Ergebnis in ihren Prüfberichten und den abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verteilt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss erfolgte am 10.12.2012.

Die Eröffnungsbilanz des Amtes „Am Stettiner Haff“ zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eggesin, den 25.03.2013


Seike
Amtsvorsteher



Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2010

des Amtes „Am Stettiner Haff“

Inhalt:

- 0. Vorwort**
- 1. Aktiva**
- 2. Passiva**

- 3. Anhang zur Eröffnungsbilanz**
 - 3.1 Rechtsgrundlagen
 - 3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 3.3 Einzelerläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz
 - 3.3.1 Erläuterungen zu den Aktiva
 - 3.3.2 Erläuterungen zu den Passiva
 - 3.4 Gesonderte Angaben und Erläuterungen

- 4. Anlagen**

1. Vorwort

Durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages am 28.10.2004 zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin und dessen Genehmigung sowie dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch den Innenminister wurde zum 31.12.2004 das Amt „Am Stettiner Haff“ gebildet.

Zum Amt „Am Stettiner Haff“ gehören zur Zeit die Mitgliedsgemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Torgelow-Holländerei, Vogelsang-Warsin und die Stadt Eggesin.

Die Stadt Eggesin ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes nach § 126 Abs. 1 Satz 3 KV M-V. Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat am 07.12.2009 die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik zum 01.01.2010 beschlossen.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) hat jede Gemeinde und damit auch das Amt „Am Stettiner Haff“ zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach §3 KomDoppikEG M-V um einen Anhang zu ergänzen, dem folgende Anlagen beizufügen sind:

- Anlagenübersicht zum Vermögen des Amtes
- Forderungsübersicht unterteilt nach Restlaufzeiten
- Verbindlichkeitenübersicht unterteilt nach Restlaufzeiten
- Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen (Kreditermächtigungen; Auszahlungsverpflichtungen für Investitionen)

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die allgemeinen Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit.

Für die Eröffnungsbilanz gelten sinngemäß die Vorschriften für die Bilanz zum Schluss eines Haushaltsjahres. (§§ 42 – 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik)

1. Aktiva

Posten	Bezeichnung	Wert 1.1.2010	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)
1	Anlagevermögen	1,00	3.3.1 / 1
1.2	Sachanlagen	1,00	3.3.1 / 1.2
1.2.7	Fahrzeuge	1,00	3.3.1 / 1.2.7
2.	Umlaufvermögen	20.384,40	3.3.1 / 2.
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.384,40	3.3.1 / 2.2
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	25,56	3.3.1 / 2.2.1
2.2.6	Forderungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich	20.358,84	3.3.1 / 2.2.6
6.	Bilanzsumme	20.385,40	

2. Passiva

Posten	Bezeichnung	Wert 1.1.2010	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)
1.	Eigenkapital	20.001,00	3.3.2 / 1.
1.1	Kapitalrücklage	1,00	3.3.2 / 1.1
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	20.000,00	3.3.2 / 1.2
1.2.2	Sonstige zweckgebunden Rücklagen	20.000,00	3.3.2 / 1.2.2
4.	Verbindlichkeiten	384,40	3.3.2 / 4.
4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349,00	3.3.2 / 4.5
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	35,40	3.3.2 / 4.11
6.	Bilanzsumme	20.385,40	

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Gliederung:

3.1 Rechtsgrundlagen

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.3 Einzelerläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz

3.3.1 Erläuterungen zu den Aktiva

3.3.2 Erläuterungen zu den Passiva

3.4 Gesonderte Angaben und Erläuterungen

3.4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

3.4.2 Grundlagen für die Umrechnung in EURO

3.4.3 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten

3.4.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

3.4.5 Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

3.4.6 Bilanzierte Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen

3.4.7 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

3.4.8 Abweichungen von der vom IM bekannt gegebenen Abschreibungstabelle

3.4.9 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

3.4.10 Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten fremder Verbindlichkeiten

3.4.11 Sonstige Haftungsverhältnisse

3.4.12 Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten sind

3.4.13 Sonstige Sachverhalte mit möglichen Verpflichtungen

3.4.14 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

3.4.15 Sonstige Rückstellungen

3.4.16 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern

3.4.17 Derivate Finanzinstrumente

3.4.18 Aufstellung des Anteilsbesitzes

3.4.19 Aufstellung für uneingeschränkte Haftung

3.4.20 Sonstige wichtige Angaben

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010 des Amtes „Am Stettiner Haff“ wurde unter Beachtung der §§ 3, 6 bis 10 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) erstellt.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie des Amtes „Am Stettiner Haff“ zusammengestellt. Die Bewertungsrichtlinie basiert auf der Grundlage des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ vom Innenministerium M-V.

3.3 Einzelerläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz

3.3.1 Erläuterungen zu den Aktiva

Laufende Nummern wie in der Bilanz:

1. Anlagevermögen **1,00 €**

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, welcher der dauernden Aufgabenerfüllung dient.

1.2. Sachanlagen **1,00 €**

Das Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 EURO nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge **1,00 €**

Die Fahrzeuge wurden mit den AHK erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Für den Amtswehrführer wurde 2009 ein gebrauchtes Fahrzeug beschafft. Es handelt sich dabei um einen Pkw Audi incl. Anschluss Antenne, Beschriftung und Gutachten zum Gesamtwert von 5.359,63 €. Da das Fahrzeug bereits 9 Jahre alt war, wurde es im Jahr 2009 voll abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in der Bilanz dargestellt.

2. Umlaufvermögen **20.384,40 €**

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **25,56 €**

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Sie wurden unverändert aus der letzten kameralen Jahresrechnung übernommen. Da die Forderungen einbringlich erscheinen, waren keine Einzelwertberichtigungen zu bilden.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen **25,56 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden auf Grund von Bescheiden (Verwaltungsakt) begründet. Zu ihnen gehören insbesondere Steuern, Gebühren und Beiträge.

Gebührenforderungen 25,56 €

2.2.6 Forderungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich **20.358,84 €**

Die Forderung besteht gegenüber der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde, die die Kassengeschäfte für die Gemeinden des Amtes und das Amt führt (laufendes Verrechnungskonto). Da das Amt „Am Stettiner Haff“ im Rahmen der Einheitskasse kein eigenes Konto führt, werden die Kassengeschäfte durch die Stadt Eggesin in der Einheitskasse mit abgewickelt. Der Betrag entspricht dem Vorschuss-Bestand des Amtes aus der Jahresrechnung 2009 (kameral).

3.3.2 Erläuterungen zu den Passiva

Laufende Nummern wie in der Bilanz:

1. Eigenkapital	20.001,00 €
------------------------	--------------------

Die Eigenkapitalquote ist der Teil der Bilanzsumme, der nicht vom Fremdkapital abgedeckt wird. Sie sollte nicht unter 20 % liegen.

Die Eigenkapitalquote des Amtes beträgt 98,11 %.

Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Gesamtkapital (Bilanzsumme) x 100

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Eine hohe Eigenkapitalquote deutet auf hohe Sicherheiten der Gemeinde hin. Im Rahmen der steigenden Verschuldung der Gemeinden wird die Eigenkapitalquote zunehmend auch ein Indikator bei der Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Gemeinden (Rating).

1.1 Kapitalrücklage	1,00 €
----------------------------	---------------

Sofern der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss) sind die Zuweisungen in die Kapitalrücklage einzustellen.

Investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen nach § 10e Finanzausgleichsgesetz (FAG) gelten als Kapitalzuschuss und sind in die Kapitalrücklage einzustellen.

Soweit die investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 FAG nicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik benötigt werden, gelten diese als Kapitalzuschüsse.

Des Weiteren wurde der Ergebnisvortrag (Differenz Eröffnungsbilanzkonto Aktiva und Passiva) in die Kapitalrücklage gebucht.

1.2.2 Sonstige zweckgebundene Rücklage	20.000,00 €
---	--------------------

Hierbei handelt es sich um die restlichen Mittel aus der Fusionsprämie die für den Zusammenschluss der Stadt Eggesin mit dem Amt Ueckermünde-Land vom Land gezahlt wurden.

4. Verbindlichkeiten	384,40 €
-----------------------------	-----------------

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach fest stehende Verpflichtungen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349,00 €
---	-----------------

Hierzu zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Gemeinde noch nicht. Außerdem sind Beträge dargestellt, welche dem Aufwand des Rechnungsjahres 2009 zuzurechnen sind, jedoch erst im Jahr 2010 kassenmäßig vollzogen werden.

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	35,40 €
--	----------------

Hierunter fallen die SV Beiträge die für den Amtsvorsteher zu zahlen sind.

3.4 Gesonderte Angaben und Erläuterungen

3.4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Es gibt keine Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

3.4.2 Grundlagen für die Umrechnung in EURO

Grundlage der Umrechnung zwischen D-Mark und Euro ist der Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 D-Mark. Alle Geldwerte wurden mit diesem Faktor umgerechnet. Bei der Umrechnung von D-Mark in Euro wurde der DM-Betrag durch den Euro-DM-Kurs geteilt. Erst das Rechenergebnis wurde dann auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3.4.3 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten

Bei den Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen einbezogen.

3.4.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Es wurden keine Rückstellungen gebildet.

3.4.5 Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen sind nicht vorhanden.

3.4.6 Bilanzierte Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen

Es gibt keine bilanzierten Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen.

3.4.7 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Das Amt hat keine drohenden finanziellen Belastungen, für die Rückstellungen gebildet werden müssten.

3.4.8 Abweichungen von der vom IM bekannt gegebenen Abschreibungstabelle

Bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen wurde von der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle nicht abgewichen.

3.4.9 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz hat das Amt keine Verpflichtungen aus Leasinggeschäften oder sonstigen kreditähnlichen Verpflichtungsermächtigungen.

3.4.10 Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten fremder Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

3.4.11 Sonstige Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine sonstigen Haftungsverhältnisse.

3.4.12 Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten sind

Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Rechtsgrundlage § 54 KV M-V)

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, in Anspruch genommen.

3.4.13 Sonstige Sachverhalte mit möglichen Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

3.4.14 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

Im Amt gibt es keine fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, für die noch keine Entgelte erhoben wurden.

3.4.15 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden nicht ausgewiesen.

3.4.16 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern

Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Versorgungsträgers enthält das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers stets eine arbeitsrechtliche Grundverpflichtung zur Erbringung der zugesagten Leistung. Reicht das Vermögen des Versorgungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, hat der begünstigte Arbeitnehmer bzw. der Rentner einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser muss für die Erfüllung der Versorgungszusage einstehen.

Eine Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern besteht nicht.

3.4.17 Derivate Finanzinstrumente

Das Amt hat keine derivaten Finanzinstrumente.

3.4.18 Aufstellung des Anteilsbesitzes

entfällt

3.4.19 Aufstellung für uneingeschränkte Haftung

entfällt

3.4.20 Sonstige wichtige Angaben

entfällt

4 Anlagen

4.1 Anlagenübersicht

siehe Anlage 1

4.2 Forderungsübersicht

siehe Anlage 2


4.3 Verbindlichkeitenübersicht

siehe Anlage 3

4.4 Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren

siehe Anlage 4

Eggesin, den 10.12.2012


Heidschmidt
Amtsvorsteher

